

Samtgemeinde Bevern

Der Samtgemeindebürgermeister

Landkreis Holzminden

Mitgliedsgemeinden:

Bevern, Golmbach, Holenberg, Negenborn



Hygienekonzept

für die Nutzung der Friedhöfe und Friedhofskapellen der Samtgemeinde Bevern

Auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in der derzeit geltenden Fassung ist die Nutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und Friedhofskapellen nur unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen gestattet:

1. Voraussetzung für einen Besuch der Friedhöfe und Friedhofskapellen ist, dass bei den Besucherinnen und Besuchern keine Covid-19-Symptome (z.B. Husten, Fieber, Halsschmerzen) vorliegen.
2. Die **Friedhofskapellen** werden der veranlassenden Person (Nutzungsberechtigten), der die Nutzung auf Antrag gestattet ist, für die Durchführung der Trauerfeier zur Verfügung gestellt.
3. Die oder der **Nutzungsberechtigte** ist für die Umsetzung der Regelungen dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes verantwortlich und verpflichtet,
 - a. den Familien- und Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (**Kontaktdaten**) der jeweiligen teilnehmenden Person einer Trauerfeier zu dokumentieren, drei Wochen nach Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens einen Monat nach Ende der jeweiligen Trauerfeier sind die Kontaktdaten zu vernichten.

Verhalten in den Kapellen

- b. die Anzahl der an einer Trauerfeier **in der Kapelle** teilnehmenden Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten auf die nachfolgend genannten Höchstzahlen zu begrenzen:

Bevern:	36 Personen	Golmbach:	32 Personen
Reileifzen:	22 Personen	Warbsen:	24 Personen
Lütgenade:	28 Personen	Holenberg:	30 Personen
Lobach:	20 Personen	Negenborn:	35 Personen
Dölme:	12 Personen		

Die Bestuhlung darf nicht verändert werden.

- c. die Personenströme beim **Betreten und Verlassen der Kapellen** zu steuern und Warteschlangen (z. B. beim Eintragen in die Listen und bei der Verabschiedung am Sarg/Urne) zu vermeiden. Von den Teilnehmenden ist beim Betreten und Verlassen der Friedhofskapellen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Teilnehmende, denen aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung nicht zugemutet werden kann und die dies durch ein ärztliches Attest glaubhaft machen können sowie Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von dieser Regel ausgenommen.

Nur auf dem eingenommenen Sitzplatz in der Kapelle kann die **Mund-Nasen-Bedeckung** abgenommen werden, wenn die Sitzplätze entsprechende Abstände einhalten.

- d. sicherzustellen, dass **gemeinsames Singen** (auch durch Chöre) in den Friedhofskapellen nicht stattfindet. Ebenso ist das Musizieren mit Blasinstrumenten nicht zulässig. Zugelassen ist die musikalische Begleitung der Trauerfeier durch Spielen der Orgel oder das Abspielen von Musik über CD-Player o. ä.

Verhalten im Freien

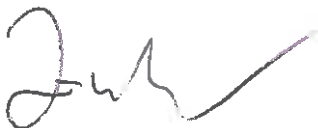
- e. eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die jeweils geltenden **Mindestabstände von 1,5 Metern im Freien** beim letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle, beim dortigen Aufenthalt und Verlassen der Grabstätte eingehalten werden und eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen wird. Auf Teilnehmende aus einem gemeinsamen Haushalt findet diese Regelung keine Anwendung. Teilnehmende, denen aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung nicht zugemutet werden kann und die dies durch ein ärztliches Attest glaubhaft machen können sowie Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von dieser Regel ausgenommen. Die Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle mit dem dortigen Aufenthalt ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen zulässig.
- f. die Teilnehmenden auf die **Verpflichtung zur Einhaltung dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes** ausdrücklich hinzuweisen.

Der oder die Nutzungsberechtigte selbst bleibt verpflichtet, auch wenn diese oder dieser das Bestattungsunternehmen oder Dritte mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragt hat.

Vor jeder Trauerfeier erfolgt von der durch die Samtgemeinde beauftragten Firma eine gründliche Lüftung und Reinigung der Oberflächen inkl. der sanitären Anlagen. Alle häufig genutzten Kontaktflächen (z. B. Kondolenzpult, Rednerpult, Türgriffe sanitäre Anlagen) sind mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Erst nach erfolgter Reinigung und Lüftung der Kapelle darf die Kapelle für die nächste Trauerfeier belegt werden.

Dieses Hygienekonzept tritt am 11.11.2020 in Kraft. Es wird durch Aushang auf den Friedhöfen und im Internet unter www.samtgemeinde-bevern.de veröffentlicht.

Bevern, 11.11.2020



(Junker)